

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung 1. Annahme der Fortführung

¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräußerungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

II. Règles fondamentales de l'établissement des comptes 1. Principe de continuité de l'exploitation

¹ Les comptes sont établis selon l'hypothèse que l'entreprise poursuivra ses activités dans un avenir prévisible.

² Si la cessation de tout ou partie de l'activité de l'entreprise est envisagée ou paraît inévitable dans les douze mois qui suivent la date du bilan, les comptes sont dressés sur la base des valeurs de liquidation pour les parties concernées de l'entreprise. Des provisions sont constituées au titre des charges induites par la cessation ou la réduction de l'activité.

³ Les dérogations au principe de continuité de l'exploitation et leur influence sur la situation économique de l'entreprise sont commentées dans l'annexe aux comptes annuels.

II. Fondamenti della presentazione dei conti 1. Principio della continuità di esercizio

¹ L'allestimento dei conti si fonda sull'ipotesi che l'impresa continuerà le sue attività per un periodo prevedibile.

² Se l'impresa intende cessare in tutto o in parte l'attività nei dodici mesi seguenti la data di chiusura del bilancio o prevede che non potrà evitarlo, i conti sono allestiti in base al valore di alienazione per le parti dell'impresa interessate. Sono inoltre costituiti accantonamenti per le spese connesse con la cessazione dell'attività.

³ Le deroghe al principio della continuità di esercizio sono indicate nell'allegato; è inoltre descritta la loro influenza sulla situazione economica dell'impresa.

Literatur

BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THIELE STEFAN, Bilanzen, 14. Aufl., Düsseldorf 2017; BEHR GIORGIO, Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung im internationalen Vergleich, in: THK (Hrsg.), Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung/Les principes comptables généralement admis, Zürich 1990, S. 55–64; BEHR GIORGIO/LEIBFRIED PETER, Rechnungslegung, 4. Aufl., Zürich 2014; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009; BÖCKLI PETER, Gemisch von Neuerungen und Altgewohntem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, in: ST 10/2012, S. 696–706; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung in: ST 11/2012, S. 820–833; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich/Basel/Genf 2014; BOEMLE MAX/LUTZ RALF, Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008; BRUNS HANS-GEORG ET AL. (Hrsg.), IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart 2010; BURKHALTER THOMAS/VARELA LÓPEZ ANÍBAL, Art. 958a OR, in: Heinrich Honsell (Hrsg.), Kurzkomentar Obligationenrecht (OR), Basel 2014, S. 2832–2833; COENENBERG ADOLF G./HALLER AXEL/SCHULTZE WOLFGANG, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart 2016; DE CAPRILES MIGUEL A., Modern Financial Accounting (Part I), in: New York University Law Review 1962, S. 1001–1088; DEKKER STEPHAN, Art. 958a OR, in: Jeannette K. Wibmer (Hrsg.), Aktienrecht, Kommentar, Zürich 2016, S. 580–582; EBERLE RETO/BUCHMANN RENÉ, Art. 958a OR, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), OR Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 2396–2397; EXPERTSUISSE, Schweizer Prüfungsstandards (PS), Zürich 2013; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Ordentliche Revision», Zürich 2016; EXPERTSUISSE, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 7. Dezember 2017, Zürich 2017; EXPERTSUISSE/TREUHAND SUISSE, Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER), Zürich 2015; FELLER CHRISTIAN, Das neue Rechnungslegungsrecht – Praxisfragen und deren Umsetzung, in: TREX 4/2016, S. 216–217; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 9/2012, S. 205–214; HANDSCHIN, LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016; IASB, IFRS Standards, Issued at 1 January 2018, Reflecting changes not yet required, Bände A bis C, London 2018 («Red Book»); IASB, IFRS for SMEs, Bände A und B, London 2015; KARTSCHER PETER/ROSSI BRUNO/SUTER DANIEL, Finanzberichterstattung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016; LIPP LORENZ, Art. 958a OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 778–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, S. 596–599; MEYER CONRAD, Grundlagen zu Swiss GAAP FER, in: ST 5/2008, S. 289–294; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen, 3. Aufl., Zürich 2017; MEYER CONRAD ET AL., Swiss GAAP FER, Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, 2. Aufl., Zürich 2014; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 548–555; NEUHAUS MARKUS R./SUTER DANIEL, Art. 958a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, 5. Aufl., Basel 2016, S. 2505–2509; PELLEN BERNHARD ET AL., Internationale Rechnungslegung, 10. Aufl., Stuttgart 2017; SCHOLVIN PETRA/RAMSCHIED MARCEL, § 28 Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte, Veräusserungsgruppen und aufgegebene Geschäftsbereiche, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., München 2016, S. 1297–1341; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015, Zürich 2014; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien- oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7–29; WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, Art. 716a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 1084–1101; WAWRZINEK WOLFGANG/LÜBBIG MAIKE, § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Dirk Driesch et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl. München 2016, S. 29–125; ZÜLCH HENNING/LIENAU ACHIM, Die Bilanzierung von Discontinued Operations (aufgegebene Geschäftsbereiche) nach IFRS, in: DStR 9/2005, S. 391–396.

Inhalt

	N
A. Überblick	1 – 2
B. Werdegang von Art. 958a	3
C. Annahme der Fortführung (Abs. 1)	4 – 6
D. Wechsel auf Veräusserungswerte (Abs. 2)	7 – 25
I. Voraussetzung	7 – 12
II. Pflicht des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans	13 – 16
III. Folgen für die Bewertung	17 – 25
1. Allgemein	17 – 19
2. Unternehmenstransaktionen	20 – 22
3. Einfluss auf Art. 725 Abs. 2	23 – 25
E. Offenlegung (Abs. 3)	26
F. Vergleich mit IFRS	27 – 33
G. Vergleich mit IFRS-SME	34 – 37
H. Vergleich mit Swiss GAAP FER	38 – 39

A. Überblick

Die «Annahme der Fortführung» leitet im Rechnungslegungsrecht den Grundlagen-Abschnitt ein. Die in Abs. 1 statuierte Annahme, dass ein Unternehmen längerfristig weitergeführt wird, ist somit eine Grundlage (bzw. Prämisse¹) der gesetzlichen Bewertungsvorschriften. Sobald die Unternehmensführung beabsichtigt, in den zwölf Monaten ab Bilanzstichtag die Unternehmenstätigkeit (oder Teile davon) einzustellen, oder Umstände voraussichtlich dazu führen, hat gem. Abs. 2 die Bewertung zu Veräusserungs- statt zu Fortführungswerten zu erfolgen. Eine solche Umstellung betrifft, durch den Wegfall des Aspektes der Langfristigkeit, auch die Bilanzstruktur.² Abs. 3 sieht vor, dass Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang zu vermerken sind und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen ist.

Art. 958a hat eine erhebliche Bedeutung vor dem Hintergrund von Art. 725 Abs. 2, weil eine Umstellung auf Veräusserungswerte wesentliche Wertberichtigungen und zusätzliche Rückstellungen nach sich ziehen und damit letztlich das Eigenkapital signifikant reduzieren kann (s. N 23 ff.).³

1 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 35.

2 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 12a.

3 S. Sonderbilanzen nach OR und FusG N 39 ff.

B. Werdegang von Art. 958a

- 3 Art. 958a entspricht demjenigen des E 2007.⁴ Gegenüber dem VE 2005 enthält Abs. 2 die Präzisierung, dass der Zeitraum von zwölf Monaten für die Fortführungsprojektion ab Bilanzstichtag gilt. Ebenso wurde im E 2007 ergänzt, dass die Veräusserungswerte der Rechnungslegung «für die betreffenden Unternehmensteile» zugrunde zu legen sind. Abs. 3 enthielt im VE 2005 sodann noch den Begriff der «Vermögens-, Finanz- und Ertragslage», welcher im E 2007 zur «wirtschaftlichen Lage» wurde.⁵

C. Annahme der Fortführung (Abs. 1)

- 4 Art. 958a Abs. 1 verankert den zentralen Grundsatz, dass die Rechnungslegung von einem *Fortbestehen des Unternehmens* ausgeht («going concern principle»)⁶. Es handelt sich mit anderen Worten um eine standardmässige Annahme einer Weiterführung eines Unternehmens als Ganzes. Abs. 1 selbst bestimmt allerdings die «absehbare Zeit», für die das Unternehmen fortgeführt wird, nicht weiter (s. aber N 9 zu Abs. 2).
- 5 In systematischer Hinsicht ist auf den Zweck der Rechnungslegung hinzuweisen, welcher darin besteht, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei Art. 958a um eine Gläubigerschutzvorschrift, die es den Gläubigern ermöglichen soll, auf Basis der Rechnungslegung zutreffende Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erhalten.
- 6 Neben der Fortführungsannahme bildet die *Periodenabgrenzung* (Art. 958b) die weitere wichtige Grundlage der OR-Rechnungslegung. Die GoR (Art. 958c) setzen die Grundlagen (bzw. Prämissen oder Grundannahmen; «fundamental assumptions») voraus, auf Basis welcher der Geschäftsbericht erstellt wird, sofern keine spezielle Norm eine abweichende Vorgabe macht. Die Gesamtheit dieser Normen soll dergestalt angewendet werden, dass der Zweck der Rechnungslegung – die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Handen der Adressaten für ihre Entscheidungsfindung (Art. 958 Abs. 1) – erreicht wird.⁷

4 S. AB 2009 S 1193 (der ständerätliche Kommissionssprecher wies auf eine in der RK-S geführte Diskussion zu den Veräusserungswerten und ein damit verbundenes Missbrauchspotenzial hin); AB 2010 N 1376.

5 S. Begleitbericht 2005, S. 100.

6 Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen, S. 124f.; BEHR/LEIBFRIED, Rechnungslegung, S. 74f.; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 123 ff.; BOEMLE/LUTZ, Jahresabschluss, S. 115f.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958a N 1 ff.; COENENBERG/HALLER/SCHULTZE, Jahresabschluss, S. 47; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958a N 1 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958a N 1; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 35; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 304 ff.; LIPP, HK-PR, Art. 958a N 3 ff.; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958a N 2 ff.; vgl. auch MEYER, Rechnungswesen, S. 87 f., wonach etwa bei Unternehmen, die bereits anlässlich der Gründung von einer begrenzten Lebensdauer ausgehen, diese Annahme nicht zutrifft.

7 Vgl. DE CAPRILES, New York University Law Review 1962, S. 1015 ff.; BEHR, GoR, S. 55 ff.; BEHR/LEIBFRIED, Rechnungslegung, S. 27 ff.; s. Kommentar zu Art. 958 N 6 ff.

D. Wechsel auf Veräusserungswerte (Abs. 2)

I. Voraussetzung

Bei Nicht-Fortführung des Unternehmens oder bestimmter Teile davon, sei es durch Absicht oder Unvermeidbarkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Bilanzstichtag, muss die Rechnungslegung auf *Veräusserungswerte* umgestellt werden.⁸ Statt von «Veräusserungswerten» wird bisweilen auch von «Liquidationswerten» gesprochen, also von den Werten, die bei einem Verkauf der Vermögenswerte (abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) aktuell erzielt werden können, im Gegensatz zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (s. Art. 960a Abs. 1).

Die Botschaft führt als Beispiele einer Unmöglichkeit Illiquidität,⁹ Liefersperre, Marktzusammenbruch und Weggang des Personals an.¹⁰ In der Praxis wird es im Zusammenhang mit Art. 958a in einer Vielzahl der Fälle um die Frage gehen, ob in einem Unternehmen genügend Liquidität vorhanden ist oder sein wird bzw. Kredite erhältlich sind. Dabei dürfen auch die während der nächsten zwölf Monate realistischerweise zu erwartenden Verkäufe (bzw. die daraus resultierende Liquidität) in die Liquiditätsprojektion einkalkuliert werden.¹¹ Gem. Botschaft ist das «Kriterium der voraussichtlichen Fortführung allerdings nicht so zu verstehen, dass die Liquidität für die kommenden Monate gesichert sein muss. Falls klare Anzeigen erkennbar sind, dass die Liquidität wahrscheinlich nicht gegeben ist, muss die Fortführbarkeit in Frage gestellt werden».¹² Den VR (bzw. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan) trifft somit die *Pflicht zur Liquiditätsplanung* (s. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3).¹³

Abs. 2 präzisiert die «*absehbare Zeit*» der Unternehmensfortführung auf zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag. Während diese Einjahresvorgabe aus Praxissicht zu begrüßen ist, sind zwei zeitliche Auswirkungen hervorzuheben: Das Gesetz spricht zum einen nicht von einer Jahresfrist ab Erstellung der Jahresrechnung, sondern vom Bilanzstichtag, was dazu führen kann, dass die effektive Frist, für welche die Fortführung voraussichtlich gegeben sein muss, auf rund sechs bis neun Monate verkürzt wird. Zum anderen führt die Notwendigkeit der zwölfmonatigen Fortführung zu einer Vorverlagerung des Überschuldungszeitpunkts, weil bereits dann, wenn die Projektion ergibt, dass die Fortführung nicht für den gesamten Zeitraum sichergestellt ist, auf Veräusserungswerte umgestellt werden muss.¹⁴ Das bedeutet für das geschäftsführende Organ – bei der AG

8 Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen, S. 125 f.; BEHR/LEIBFRIED, Rechnungslegung, S. 75; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 124 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958a N 3; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958a N 4 ff.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958a N 2 f.; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 317; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 307 ff.; LIPP, HK-PR, Art. 958a N 8 ff.; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958a N 6 ff.

9 In der Praxis wohl der häufigste Fall, z. B. wegen Refinanzierungsschwierigkeiten oder anhaltenden Verlusten; vgl. NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958a N 2 und 5.

10 S. Botschaft 2007, S. 1699.

11 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 11.

12 Botschaft 2007, S. 1700.

13 Vgl. WATTER/ROTH PELLANDA, BSK-OR II, Art. 716a N 17 f.; BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 354.

14 Wenn ein Unternehmen nur noch zehn Monate lang fortführungsfähig ist, dann ist der Überschuldungszeitpunkt gegenüber dem alten Recht also um zehn Monate vorverschoben.

der VR –, dass laufend die vorstehenden Überlegungen zu treffen sind, nicht erst zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

- 10 Gem. Gesetz gilt die Prüfung der Fortführung auch für *einzelne Unternehmensteile*. Wenn also ein Unternehmensteil nicht weitergeführt werden soll oder kann, ist die Rechnungslegung nur für diesen auf Veräusserungswerte umzustellen. Wenn HANDSCHIN festhält, dass die Frage der Fortführungsfähigkeit sich nicht nur auf das Unternehmen insgesamt, sondern auf jedes einzelne Aktivum bezieht,¹⁵ will er letztlich klarstellen, dass es auch bei Fortführungsfähigkeit des Unternehmens insgesamt zu Wertberichtigungen von Aktiven kommen kann (s. Art. 960 ff.).
- 11 Der Verkauf von Unternehmensteilen gilt gem. Botschaft nicht als Einstellung der Tätigkeit i. S. v. Art. 958a.¹⁶ Ausschlaggebend für den Entscheid, ob auf Veräusserungswerte umzustellen ist, wird in solchen Fällen die *Strategie des VR* für das Gesamtunternehmen sein.
- 12 Im Gegensatz zu den anerkannten Standards existiert im OR keine eigenständige Regelung zur Behandlung von *aufgegebenen Geschäftsbereichen* («discontinued operations»).¹⁷ Falls solche Sachverhalte zu bilanzieren sind, macht es Sinn, sich an den Regelungen eines anerkannten Standards zu orientieren.¹⁸ Die Regelung von IFRS 5 kann hier eine Hilfestellung leisten (s. N 33, 37f.). Aufgegebene Geschäftsbereiche, die noch Geldzuflüsse generieren, müssen separat ausgewiesen werden, sofern sie vom restlichen Unternehmen separierbar und eigenständig identifizierbar sind.¹⁹ Aufgegebene Geschäftsbereiche, die veräussert werden sollen, sind gesondert in der Jahresrechnung auszuweisen; erst noch stillzulegende Geschäftsbereiche sind nicht separat auszuweisen, da deren Aktiven bis zur Stilllegung gewöhnlich genutzt werden.²⁰ Bei Kleinstunternehmen kann der Abschlussprüfer laut Prüfungsstandards ggf. dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan helfen, die Fortführungsannahme vertretbar einzuschätzen.²¹ Die Verantwortung für die Einschätzung trägt jedoch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan.²²

II. Pflicht des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans

- 13 Die Pflicht zur *Prüfung der Fortführung* und damit einer allfälligen Umstellung der Rechnungslegung auf Veräusserungswerte obliegt dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eines Unternehmens, in der AG also dem VR (s. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3).
- 14 Durch die Zukunftsgerichtetheit der Beurteilung, ob die Fortführung über die nächsten zwölf Monate hinweg angenommen werden kann, wird der VR insb. auch in unklaren, von externen Faktoren abhängigen Situationen eine Entscheidung treffen müssen, ob die Jahresrechnung zu Fortführungs- oder aber zu Liquidationswerten erstellt wird. Ent-

15 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 306, m. w. H.

16 S. Botschaft 2007, S. 1699.

17 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 316 ff.

18 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.3f.

19 S. IFRS 5.32(a).

20 S. IFRS 5.13; vgl. SCHOLVIN/RAMSCHEID, Beck-IFRS-Hb, § 28 N 20 f.

21 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570 A12.

22 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.3.

scheidet sich in einer solchen Situation der VR für die Bilanzierung zu Fortführungswerten, so hat er im Anhang auf die wesentliche Unsicherheit bezüglich der Fortführungsfähigkeit hinzuweisen und darzulegen, weshalb er die «going concern»-Perspektive beibehält (s. N 26). Neben Ausführungen zum Hintergrund der Abweichung von der Fortführungsannahme (z. B. Ursachen, betroffene Unternehmensteile, eingeleitete oder geplante Massnahmen etc.) sind die betragsmässigen Effekte zufolge Umstellung auf Liquidationswerte in der ER sowie auf die Bilanzstruktur zu erläutern.²³

Abschlussprüfer sind sich der Tatsache bewusst, dass sich die Einschätzung der Leitungs- oder Verwaltungsorgane ihrem Wesen nach auf unsichere künftige Folgen von Ereignissen oder Gegebenheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt bezieht.²⁴ Das bedeutet: Je weiter in der Zukunft ein Ereignis, eine Gegebenheit oder deren Folgen eintreten, desto grösser die damit verbundene Unsicherheit. Ebenso nimmt mit zunehmender Grösse und Komplexität eines Unternehmens oder Unternehmensteils die damit verbundene Unsicherheit zu. Dies gilt umso mehr, je stärker externe Faktoren einen Einfluss auf die Ereignisse, Gegebenheiten oder Folgen haben. Letztlich ist selbstverständlich festzuhalten, dass jede Prognose auf heutigen Informationen beruht, die sich in Zukunft wieder ändern können. In der Zukunft können sich somit Prognosen nachträglich derart verändern, dass sie unvertretbar werden. Falls nachträglich neue wesentliche Informationen erhältlich werden, sind diese entsprechend dem Abschlussprüfer mitzuteilen. Der Abschlussprüfer hat zumindest eine Pflicht, die Unternehmensleitung über zwischenzeitlich neu erhältlich gewordene Informationen oder neu eingetretene Tatsachen zu befragen.²⁵ Ggf. sind weitere Prüfungshandlungen notwendig, oder die Berichterstattung ist zu ergänzen.²⁶

Zusätzliche Prüfungshandlungen sind dann notwendig, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt wurden, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit aufwerfen.²⁷ Da der Prüfer in einem solchen Fall z. B. Massnahmenpläne der Geschäftsleitung, eine prospektive Geldflussrechnung oder ähnliche Dokumente zu prüfen hat und nur Vorhandenes prüfen kann, kommt der Dokumentation eine wichtige Rolle zu.²⁸ Die Dokumentation muss entsprechend laufend erfolgen und auch solche Dokumente erfassen, die ggf. keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen. Eine der diffizilen Situation eines Unternehmens angemessene Dokumentation erleichtert, gerade bei der eingeschränkten Revision, sodann die Prüfung einer ggf. notwendigen detaillierten Einschätzung der Unternehmensleitung zur Fortführungsfähigkeit.²⁹

23 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 285.

24 Zum Ganzen vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.5.

25 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.15.

26 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.16f.

27 Vgl. EXPERTSUISSE, Prüfungsstandards, PS 570.16.

28 Vgl. FELLER, TREX 4/2016, S. 216, der diesbezüglich häufig Optimierungspotential verortet.

29 Vgl. EXPERTSUISSE, SER, S. 118.

III. Folgen für die Bewertung

1. Allgemein

- 17 Auch die Bilanzierung zu Veräusserungswerten ist laut Botschaft grundsätzlich durch die Höchstwertvorschriften gem. Art. 960 ff. beschränkt.³⁰ Dies steht einer Auflösung sämtlicher stiller Reserven entgegen, was dem Vorsichtsprinzip gem. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5³¹ geschuldet sein dürfte. Eine solche Höchstbewertung verhindert allerdings ein möglichst realitätsnahes Abbild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens vor der Liquidation. Gewichtiger ist, dass dies dazu führen kann, dass über ein Unternehmen der Konkurs zu eröffnen ist, obwohl die tatsächlich zu lösenden Werte keine Überschuldung zeigen.³²
- 18 Wie die Praxis zu Art. 725 Abs. 2 sah der E 2007 eine bedeutende Abweichung von den Höchstbewertungsvorschriften vor. Danach sollten in der Zwischenbilanz die Veräusserungswerte höher angesetzt werden können, falls die entsprechenden Vermögenswerte in den nächsten zwölf Monaten veräussert werden sollen (s. Art. 725c Abs. 2 E 2007).³³ Der E 2016 enthält keine solche Bestimmung mehr, denn sowieso handelt es sich um einen Vermögensstatus, für den aktienrechtliche Höchstwerte unzweckmässig wären.³⁴ Verfügt ein Unternehmen aber über wenige nicht betriebsnotwendige Aktiven, stellt diese Voraussetzung im Sanierungsfall eine merkliche Einschränkung dar.³⁵ Als Alternative kann aber ggf. Art. 960b dienen, wonach Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag folgebewertet werden dürfen, womit – im Gegensatz zu Art. 667 Abs. 1 aOR – kein Börsenkurs mehr notwendig ist.³⁶ Ggf. können auch nicht mehr benötigte Rückstellungen gem. Art. 960e Abs. 4 aufgelöst werden.
- 19 Für die mit der Einstellung der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 zweiter Satz; s. zudem Art. 960e Abs. 2).³⁷

2. Unternehmenstransaktionen

- 20 Der Entscheid für oder gegen eine Umstellung auf Veräusserungswerte kann unter dem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsaspekt,³⁸ aber auch in vertraglicher Hinsicht von Bedeutung sein, nämlich dann, wenn der Entscheid eine Verletzung einer in einem Aktien- oder Unternehmenskaufvertrag enthaltenen Garantie «ordnungsmässiger Rechnungslegung und Buchführung gem. Art. 957 ff. OR» darstellt. I. d. R. hängt der Kaufpreis auch von den Werten ab, die sich aus der vorschriftsgemässen Rechnungslegung ergeben. Wenn die wirtschaftliche Lage des zu kaufenden Unternehmens (Zielgesellschaft) durch

30 S. Botschaft 2007, S. 1699. Eine Abweichung betrifft die Feststellung einer allfälligen Überschuldung (s. N 18, 23 ff.).

31 Vgl. zur Kritik an der Beschränkung LIPP, HK-PR, 958a N 11.

32 Gl. M. GLANZMANN, SJZ 9/2012, S. 208.

33 S. Botschaft 2007, S. 1691.

34 S. Sonderbilanzen nach OR und FusG N 41 ff.

35 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 141.

36 Vgl. EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 62 f.; BÖCKLI, ST 11/2012, S. 825 f.

37 S. Botschaft 2007, S. 1700.

38 Für den VR einer AG gestützt auf Art. 717 i. V. m. Art. 754.

ggf. ungerechtfertigte Beibehaltung der Fortführungswerte besser dargestellt wird, um einen höheren Kaufpreis zu erzielen, ist dies problematisch.

Ebenfalls aus Transaktionssicht kann Art. 958a für einen Verkäufer, der eine Unternehmenssparte verkaufen will, dahingehend relevant sein, weil der angenommene Verkaufspreis eine Preisobergrenze bilden wird. Bei einem Verkaufsprozess, der über den Bilanzstichtag hinaus dauert, kann eine Abwertung des Unternehmens nahe liegen, wenn der vermutliche Verkaufspreis unter dem Buchwert der Unternehmenssparte liegt.³⁹

In einer Periode nach einer Unternehmensakquisition können Kontrollwechselbestimmungen («change of control»), etwa in Finanzierungsverträgen, dazu führen, dass der Käufer die damit verbundene Finanzierung selbst sicherstellen muss. Alternativ muss der Käufer die Zielgesellschaft anhalten, die Kreditverträge neu zu verhandeln. Gegenteiligensfalls muss der Käufer bzw. die Zielgesellschaft gestützt auf Art. 958a die Bilanz schon kurz nach dem Kauf auf Liquidationswerte umstellen.⁴⁰

3. Einfluss auf Art. 725 Abs. 2

Bedeutung hat Art. 958a insb. auch im Hinblick auf Art. 725 («Kapitalverlust und Überschuldung»). Der Grund dafür liegt darin, dass bei einer Umstellung auf Liquidationswerte zusätzliche Rückstellungen gebildet werden müssen (s. N 19), was dazu führt, dass nebst einer häufig tieferen Bewertung der Aktiven auch die Verbindlichkeiten höher ausfallen («Sturz vom Bewertungssockel»⁴¹). Oftmals ist nämlich der Veräusserungswert nur bei Positionen des Anlagevermögens höher als der Fortführungswert. Eine Umstellung auf Veräusserungswerte führt somit in vielen Fällen zu einer Überschuldung i. S. v. Art. 725 Abs. 2, was entsprechende Handlungspflichten des VR auslöst.

Das Erfordernis nach Art. 725 Abs. 2, sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten zu bilanzieren, besteht ferner nur, wenn die Fortführungsfähigkeit – gem. Art. 958a Abs. 2 für zwölf Monate – gegeben ist. Andernfalls sind auch für die «Zwischenbilanz» ausschliesslich Veräusserungswerte massgebend.

Sowohl das geltende Aktienrecht als auch Art. 725c Abs. 2 E 2007 sehen vor, dass in der Zwischenbilanz die Veräusserungswerte höher sein dürfen als die Höchstwerte gem. den Bewertungsvorschriften, dies aber unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vermögenswerte in den nächsten zwölf Monaten veräussert werden sollen (s. hierzu bereits N 18).

E. Offenlegung (Abs. 3)

Gem. Abs. 3 i. V. m. Art. 959c Abs. 1 sind Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang zu vermerken und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen.⁴² Die Pflicht, den Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen, verlangt somit neu eine

39 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 11 f.

40 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 12.

41 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 307 ff., und das dortige Beispiel.

42 S. Botschaft 2007, S. 1700; vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 703 ff.; BURKHALTER/VARELA LÓPEZ, KUKO-OR, Art. 958a N 2; DEKKER, OFK-Aktienrecht, Art. 958a N 12 f.; EBERLE/BUCHMANN, OFK-OR, Art. 958a N 4; EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 285; LIPP, HK-PR, Art. 958a N 13; NEUHAUS/SUTER, BSK-OR II, Art. 958a N 15 f.

Quantifizierung der Wertkorrekturen (und nicht mehr nur der «Wertbasis»⁴³) und allfälligen zusätzlichen Rückstellungen, zumal der Zweck der Rechnungslegung darin besteht, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bilden können (s. N 5).

F. Vergleich mit IFRS

- 27 Die IFRS legen der Abschlusserstellung ebenfalls den Grundsatz der Unternehmensfortführung («going concern principle») zu Grunde.⁴⁴ Danach ist der Abschluss solange nach dem «going concern principle» zu erstellen, bis die Unternehmensleitung beabsichtigt, das Unternehmen zu liquidieren oder keine realistische Alternative zu einer Liquidation mehr existiert.⁴⁵
- 28 Die IFRS sehen für die Beurteilung der Unternehmensfortführung den Zeitraum von zwölf Monaten vor, gerechnet vom jeweiligen Bilanzstichtag.⁴⁶ Sie gebieten, dass die Unternehmensleitung (und damit auch der Abschlussprüfer) im konkreten Fall so oft wie notwendig beurteilt, ob die Fortführung des Unternehmens möglich ist.⁴⁷ Dabei kommt der Liquiditätsplanung eine besondere Bedeutung zu.⁴⁸ Mittels einer sorgfältigen Liquiditätsplanung können die künftigen Ein- und Auszahlungen effizient aufeinander abgestimmt werden.⁴⁹ Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eintreten, beeinflussen die Einschätzung, ob das Unternehmen fortgeführt werden kann.⁵⁰
- 29 Falls erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit verbleiben, obwohl eine entsprechende Prognose abgegeben wird, sind die wesentlichen Unsicherheiten, die zu den erheblichen Zweifeln geführt haben, anzugeben.⁵¹
- 30 Wenn die Fortführungsprognose nicht mehr mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit abgegeben werden kann, ist dies entsprechend offenzulegen. Zugleich ist auch offenzulegen, inwiefern diese veränderte Einschätzung einen Einfluss auf die Bilanzierung und die Bewertung hat.⁵²
- 31 Die IFRS lassen es offen, welche Grundlagen im Falle der Verneinung der Fortführungsannahme anzuwenden sind. I. d. R. werden statt der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Veräusserungswerte der einzelnen Vermögenswerte anzusetzen sein.
- 32 Das «going concern principle» entspricht im Wesentlichen Art. 958a Abs. 1. Im Hinblick auf die Bewertung existiert jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen den IFRS und dem OR: Nach den IFRS ist für den Fall, dass nicht mehr von der Unternehmensfortfüh-

43 EXPERTSUISSE, HWP 2014, S. 285, 318.

44 Vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 47 ff.; s. IFRS-Rahmenkonzept N 3.9; IAS 1.25 f.

45 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 105.

46 S. IAS 1.26.

47 S. IAS 1.26.

48 Vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 48.

49 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 465 ff.

50 S. IAS 10.14 f.; vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 48.

51 S. IAS 1.25 f.; vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 49.

52 S. IAS 1.25; vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 50.

zung ausgegangen wird, grundsätzlich nicht mehr von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen, sondern von Liquidationswerten. Sofern nun die Liquidationswerte über den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen, ist nach IFRS zu den realistischen Werten zu bilanzieren.⁵³ Nach OR hingegen bilden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vorbehaltlich der Bewertung von Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen gem. Art. 960b, der Aufwertung gem. Art. 670 und der Zwischenbilanz gem. Art. 725 Abs. 2 – die Wertobergenze.

Für den Fall, dass *freiwillig* einzelne Vermögenswerte oder ganze Geschäftsbereiche veräussert werden, ist IFRS 5 («discontinued operations») anzuwenden.⁵⁴ Im Gegensatz zum OR gibt es für deren Bewertung und Ausweis also einen eigenen Standard.⁵⁵ Im OR weist Art. 958a Abs. 2 auf das Erfordernis hin, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Gem. IFRS 5 sind aufgegebene Geschäftsbereiche im Abschluss gesondert auszuweisen. Solches macht u. U. auch nach OR Sinn – etwa, wenn bestimmte Geschäftsbereiche auf die künftige Erfolgserzielung keinen wesentlichen Einfluss mehr haben.⁵⁶

G. Vergleich mit IFRS-SME

Nach dem IFRS-SME hat das Management grundsätzlich von der Unternehmensfortführung auszugehen, solange nicht die Liquidation oder die Einstellung der Unternehmertätigkeit beschlossen oder notwendig wird.⁵⁷ Der IFRS-SME verlangt die Fortführung des Unternehmens für zwölf Monate.⁵⁸ Der Prognosehorizont entspricht somit der Regelung des Art. 958a Abs. 1.

Sobald hinsichtlich der Unternehmensfortführung eine wesentliche Besorgnis besteht, sind die wesentlichen Unsicherheiten bezüglich der Geschäftsvorfälle oder Rahmenbedingungen im Abschluss offenzulegen.⁵⁹ Ausserdem ist für Vermögenswerte ein Werthaltigkeitstest durchzuführen; nötigenfalls sind Wertminderungsaufwände zu erfassen und zusätzliche Rückstellungen zu bilden.⁶⁰

Analog zu Art. 958a Abs. 3 ist, wenn vom Grundsatz der Unternehmensfortführung abgewichen wird, dies im Abschluss anzugeben, und zwar mitsamt den angewandten Erfassungs- und Bewertungsmethoden.⁶¹

Art. 958a Abs. 2 regelt aufgegebene Geschäftsbereiche. Nach dem IFRS-SME sind aufgegebene Geschäftsbereiche Bestandteile eines Unternehmens, die in der Berichtsperiode bereits abgestossen wurden oder zum Verkauf bereit stehen. Des Weiteren sind hierunter auch Unternehmensbereiche zu verstehen, die ausschliesslich zum Zweck der Weiterver-

53 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 105.

54 Vgl. WAWRZINEK/LÜBBIG, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 50.

55 Vgl. ZÜLCH/LIENAU, DStR 9/2005, S. 391 ff., m. w. H.

56 Immerhin ist der gesonderte Ausweis u. U. nach Art. 959a Abs. 3 und 959b Abs. 5 zweckmässig. Vgl. SCHOLVIN/RAMSCHEID, Beck-IFRS-Hb, § 28 N 81 ff., m. w. H.

57 S. IFRS-SME 3.8; vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 17.

58 S. IFRS-SME 3.8.

59 S. IFRS-SME 3.9; vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 23.

60 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 24.

61 S. IFRS-SME 3.9; vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 28.

äusserung erworben wurden. Das sind i.d.R. eigenständige Geschäftsbereiche oder Tochterunternehmen.⁶² Hierfür sind ggf. Wertminderungsaufwände zu erfassen, bis der Buchwert dem Veräusserungswert entspricht.⁶³

H. Vergleich mit Swiss GAAP FER

- 38 Die Swiss GAAP FER sehen gleichfalls die Abschlusserstellung unter der Annahme der Unternehmensfortführung vor. Die Jahresrechnung basiert auf der Annahme, dass es möglich ist, die bilanzierende Organisation noch mind. für zwölf Monate ab dem Bilanzstichtag weiterzuführen.⁶⁴ Falls erhebliche Zweifel an der Weiterführung der Organisation bestehen, sind Vermögenswerte und Schulden zu Liquidationswerten zu bewerten und der Sachverhalt ist im Anhang anzugeben und zu erläutern.⁶⁵
- 39 Regelungen, die Art. 958a Abs. 2 entsprechen, sind in FER 20 («Wertbeeinträchtigungen») und in FER 23 («Rückstellungen») zu finden. Demnach sind wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Nutzung eines Aktivums zu berücksichtigen.⁶⁶ Auch Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit einer Restrukturierung resp. der Veräusserung von Betriebsteilen ergeben können, sind demnach zu berücksichtigen.⁶⁷

62 S. IFRS-SME Glossary. Es existieren keine spezifischen Regeln wie IFRS 5; zum Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung s. IFRS-SME 5.5(e); vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 14ff.

63 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 15f.

64 S. FER-Rahmenkonzept N 9; vgl. MEYER ET AL., SWISS GAAP FER, S. 32.

65 S. FER-Rahmenkonzept N 9; vgl. MEYER, ST 5/2008, S. 290.

66 Vgl. MEYER ET AL., SWISS GAAP FER, S. 200ff.

67 Vgl. MEYER ET AL., SWISS GAAP FER, S. 229f.